

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam" und fügt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. hinzu.

Er hat seinen Sitz in Potsdam und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und finanzielle Unterstützung die Arbeit des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam in jeder Weise zu fördern. Das Menschenrechtszentrum widmet sich neben der wissenschaftlichen Behandlung der Menschenrechte auch der Aufgabe, das Bewußtsein der Rechtsanwender in Fragen der Menschenrechte zu schärfen.

Das Ziel der finanziellen Unterstützung will der Verein mit Hilfe von Beiträgen seiner Mitglieder und Spenden von Förderern oder Dritten erreichen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich und muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 01. Oktober des Jahres erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, höchstens jedoch 7 Personen. Ihm gehören an:

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Schriftführer,
der Direktor des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam als Mitglied kraft Amtes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei wird zunächst der Vorsitzende gewählt und danach die übrigen Personen des Vorstandes ohne Zuweisung zu bestimmten Ämtern. Die Verteilung der übrigen Vorstandsämter bestimmt der Vorstand selbst.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsbefugt ist.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, insbesondere über

den Geschäftsbericht,
den Jahresabschluß,

die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
die Wahl des Vorstandes,
die Entlastung des Vorstandes.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Entlastung des Vorstandes kann nur nach Prüfung des Jahresabschlusses durch zwei Rechnungsprüfer erfolgen, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das in der Regel von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, ersatzweise von zwei anderen Vorstandsmitgliedern, zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens von 1/10 der Vereinsmitglieder durch schriftliche Eingabe beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung wird von der Mitgliederversammlung vorgenommen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Auf die geplante Satzungsänderung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf die Absicht der Auflösung des Vereins ist in der Ladung hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Universität Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Der Wortlaut dieser Satzung ist durch Beschluß der Gründungsversammlung vom 15.06.1995 festgelegt und wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17.01.1996 geändert.